### Rechtsverordnungen zum Schutzgebiet NSG-7100-154 "Sulzbusch":

Fehlanzeige: Rechtsverordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet "Sulzbusch" vom 11. November 1983
Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiliger Bicherstellung des Naturschutzgebietes "Sulzbusch" vom 10. Oktober 1985 3
Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Sulzbusch" Landkreis Mayen Koblenz Vom 3. Januar 1986 (RVO-7100-19860103T120000)
§ 1
§ 2
§ 3
§ 4
§ 5
§ 6
§ 7

## Fehlanzeige: Rechtsverordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet "Sulzbusch" vom 11. November 1983

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet "Sulzbusch" vom 11. November 1983 (NSG-7100-154) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

# Fehlanzeige: Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Sulzbusch" vom 10. Oktober 1985

Sehr geehrte(r) LANIS-Nutzer/in,

die Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Sulzbusch" vom 10. Oktober 1985 (NSG-7100-154) liegt der Lanis-Zentrale leider nicht vor (Stand: April 2022).

Müller, Martin Lanis-Zentrale

## Rechtsverordnung über das Naturschutzgebiet "Sulzbusch" Landkreis Mayen-Koblenz Vom 3. Januar 1986 (RVO-7100-19860103T120000)

Auf Grund des § 21 des Landespflegegesetzes Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. März 1983 (GVBl. S. 66), BS 791 – 1, wird verordnet:

#### § 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Naturschutzgebiet bestimmt. Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung "Sulzbusch".

#### § 2

Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 128 ha. Es umfasst in der Gemarkung Ettringen die Flur 1, ausgenommen die südlich der L 83 liegenden Flurstücke, sowie die Flurstücke Nr. 464/1, 464/2, 464/3, 358, 463/15, 663/463, 664/463, 707/463, 463/16, 482/463, 483/463, 463/17, 463/12, 943/463, 945/463, 944/463, 721/463, 630/463, 631/463, 913/463, 912/463, 463/8, 463/14, 463/13, 463/10, 463/11. Die K 20 und die L 83 sind nicht Bestandteil des Naturschutzgebietes.

#### § 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Sulzbusches aus wissenschaftlichen und landeskundlichen Gründen,

- 1. wegen seiner geologischen Beschaffenheit,
- 2. als Lebensraum seltener, in ihrem Bestande bedrohter wildwachsender Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften und
- 3. wegen seiner landschaftsbestimmenden besonderen landschaftlichen Schönheit und Eigenart.

#### § 4

Im Naturschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

- 1. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen;
- 3. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche zu errichten oder zu verlegen;
- 4. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten;

- 6. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
- 7. Steinbrüche, Basalt-, Lava-, Lavasand-, Bimsgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anzulegen;
- 8. Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anzulegen;
- 9. feste oder flüssige Abfälle abzulagern, Autowracks abzustellen oder das Schutzgebiet sonst zu verunreinigen;
- 10.zu reiten, zu zelten, zu lagern oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen;
- 11. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
- 12.Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken oder Einzelbäume zu beseitigen oder zu beschädigen;
- 13.wildwachsende Pflanzen aller Art zu entfernen, abzubrennen, zu beschädigen, sowie ihre Lebensgemeinschaften zu verändern, zu beseitigen oder sonst zu beeinträchtigen;
- 14.frei lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder sie zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten zu solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen:
- 15. Flächen aufzuforsten, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16. Wald zu roden;
- 17. Biozide zu verwenden;
- 18.gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einzubringen;
- 19.Landschaftsbestandteile wie Felsen oder Felsformationen zu beseitigen oder zu beschädigen.

#### § 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Handlungen, die erforderlich sind:
  - 1. für die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in bisherige Nutzungsweise und bisherigem Umfang mit der Einschränkung des § 4 Nr. 17. Land- und forstwirtschaftlich wird ein Grundstück genutzt durch Ackerbau, Wiesen- und Weisewirtschaft und Waldwirtschaft;
  - 2. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd, ausgenommen ist die Errichtung von Jagdhütten;
  - 3. für die Unterhaltung der öffentlichen Wege;
  - 4. für die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung;
  - 5. für die Unterhaltung von Fernmeldeeinrichtungen der Deutschen Bundespost,

soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der oberen Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- 1. § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen;
- 2. § 4 Nr. 2 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt;
- 3. § 4 Nr. 3 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt;
- 4. § 4 Nr. 4 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen;
- 5. § 4 Nr. 5 stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet;
- 6. § 4 Nr. 6 Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
- 7. § 4 Nr. 7 Steinbrüche, Basalt-, Lava-, Lavasand-, Bimsgruben oder sonstige Erdaufschlüsse anlegt;
- 8. § 4 Nr. 8 Abfallbeseitigungsanlagen, Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze oder Autofriedhöfe anlegt;
- 9. § 4 Nr. 9 feste oder flüssige Abfälle ablagert, Autowracks abstellt oder das Schutzgebiet sonst verunreinigt;
- 10.§ 4 Nr. 10 reitet, zeltet, lagert oder Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt;
- 11.§ 4 nr. 11 Feuer anzündet oder unterhält;
- 12.§ 4 Nr. 12 Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Baumgruppen, Hecken oder Einzelbäume beseitigt oder beschädigt;
- 13.§ 4 Nr. 13 wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt, beschädigt oder ihre Lebensgemeinschaften verändert, beseitigt oder sonst beschädigt;
- 14.§ 4 Nr. 14 frei lebenden Tieren nachstellt, sie mutwillig beunruhigt, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anbringt, sie fängt oder tötet oder Puppen, Larven, Eier oder Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt;
- 15.§ 4 Nr. 15 Flächen aufforstet, die bisher nicht mit Wald bestockt waren;
- 16.§ 4 Nr. 16 Wald rodet;
- 17.§ 4 Nr. 17 Biozide verwendet;
- 18.§ 4 Nr. 18 gebietsfremde Pflanzen oder vermehrungsfähige Pflanzenteile einbringt;
- 19.§ 4 Nr. 19 Landschaftsbestandteile, wie Felsen oder Felsformationen beseitigt oder beschädigt.

#### § 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

#### Gleichzeitig treten

- 1. die Rechtsverordnung über das einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet "Sulzbusch" vom 11. November 1983 (Staatsanzeiger vom 28. November 1983, Seite 989 und 990),
- 2. die Rechtsverordnung zur Änderung der Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung des Naturschutzgebietes "Sulzbusch" vom 10. Oktober 1985 (Staatsanzeiger vom 21. Oktober 1985, Seite 922)

außer Kraft.

Koblenz, den 3. Januar 1986 - 554- 0617 – Bezirksregierung Koblenz K o r b a c h